

Gemeinde Golchen

Vorlage	Vorlage-Nr:	08/BV/161/2017
federführend:	Datum:	10.05.2017
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Ostwald, Monika
	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Haushaltssatzung der Gemeinde Golchen für das Haushaltsjahr 2017		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	23.05.2017	08 Gemeindevertretung Golchen

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 45 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entsprechenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Gemeindevertretung hat entsprechend § 22 (3) Ziffer 8 der Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung zu beschließen.

Gleichzeitig wird der Beschluss zur Haushaltssatzung Nr. 08/BV/153/2017 vom 28.03.2017 aufgehoben. In der Haushaltssatzung ist die Höhe der Aufnahme eines Kassenkredites falsch ausgewiesen.

2. Beschlussvorschlag:

Mit der Haushaltssatzung werden

im Ergebnishaushalt	ordentliche Erträge auf	258.493 EUR
	ordentliche Aufwendungen auf	347.996 EUR
	Entnahmen aus Rücklagen auf	4.675 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-84.828 EUR
im Finanzhaushalt	ordentliche Einzahlungen auf	235.050 EUR
	ordentliche Auszahlungen auf	290.155 EUR
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	203.285 EUR
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	278.870 EUR
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	135.490 EUR
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.800 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gemäß §53 (3) Kommunalverfassung auf 203.000 EUR

festgesetzt.

Als Hebesätze werden beschlossen:	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
	Gewerbesteuer	400 v.H.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,06325Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug voraussichtlich	543.009 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	490.469 EUR
und voraussichtlich zum 31.12. des Haushaltsjahres	409.815 EUR

Anlage/n:
Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Golchen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	258.493 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	347.996 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 89.503 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 89.503 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.675 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 84.828 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	235.050 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	290.155 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 55.105 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	203.285 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	278.870 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-75.585 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	135.490 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	130.690 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 203.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	543.009 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	490.469 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	409.815 EUR

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,06325 Vollzeitäquivalente (VZÄ)

§ 8
Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Golchen, den

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde am erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Verwaltungsgebäude in Tützpatz, Zimmer 6 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung einsehbar. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, mit Beginn am und Ende am .

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommer (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Golchen,

(Unterschrift)
Bürgermeister